



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

E-Mail: rpv@lra-ba.bayern.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
Schreiben vom 31.07.2026

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen
19.08.2026

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West: Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 „Windenergie“ (Beschluss-Nr.: 12/452/2026)

Der Regionale Planungsverband (RPV) Oberfranken-West beteiligt die RPG Südwestthüringen im Beteiligungsverfahren gemäß Art. 18 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 „Windenergie“ mit der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme bis zum 21.09.2026.

In der Fortschreibung des Teilkapitels Windenergie werden drei Vorranggebiete Windenergie neu ausgewiesen und ein Vorranggebiet erweitert.

Die drei neu ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie liegen unmittelbar bzw. nah an der Grenze zur Planungsregion Südwestthüringen:

- 4351 Gellnhausen-Nord, Bad Rodach, Lkr. Coburg
- 4034 Gellnhausen-Süd, Bad Rodach, Lkr. Coburg
- 4035 Heldritt-Nordost, Bad Rodach, Lkr. Coburg

Diese auch nah zueinander liegenden Vorranggebiete Windenergie werden aufgrund der regelmäßigen Abstände zwischen Windenergieanlagen räumlich als ein zusammenhängendes Windenergiegebiet wahrgenommen werden. Die Gesamtfläche dieser drei Vorranggebiete beträgt insgesamt 240 ha.

Die Mitglieder der Planungsversammlung der RPG Südwestthüringen haben die übermittelten Unterlagen zu o. g. Vorhaben beraten und geben folgende Stellungnahme ab:

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Dr. Michael Brodführer o.V.i.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695/61 51 00 • Telefax: 03695/61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Die RPG Südwestthüringen lehnt die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie 4351, 4034 und 4035 des Entwurfs zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West ab.

Den geplanten Vorranggebieten Windenergie stehen seitens der Planungsregion Südwestthüringen grundsätzliche raumordnerische Belange/Erfordernisse entgegen.

Die im Entwurf zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie führen zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Ortschaften Massenhausen sowie Hetschbach in Südwestthüringen, da eine geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse durch die geplante Umfassung sowie eine Überlastung des Raumes nicht auszuschließen sind.

Auch grenzüberschreitende Auswirkungen auf touristische und freiraumstrukturelle Funktionen des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Thüringen“ sind kritisch zu prüfen.

Sofern an der Planung festgehalten wird, ist die Wirkung über Sichtbarkeitsanalysen, 3D-Darstellungen oder andere geeignete Visualisierungen gutachterlich zu rechtfertigen und in der Abwägung unter Berücksichtigung der übererfüllten Flächenziele 2027 sowie 2032 angemessen zu berücksichtigen.

Begründung:

Im Regionalplan Oberfranken-West sind 61 Vorranggebiete Windenergie mit einer Gesamtfläche von 6.747 ha (1,84 % der Regionsfläche) ausgewiesen. Über das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens (einschließlich der Abwägung und der Beschlussvorschläge) wurde in der Gremiensitzung des RPV Oberfranken-West am 20.04.2026 abschließend beraten, wobei von einer erneuten Auslegung der geänderten Vorranggebiete Windenergie abgesehen wurde.

Das Gesamtflächenziel in Höhe von 1,8 % der Regionsfläche, welches erst bis Ende 2032 zu erfüllen wäre, wird mit der bereits abgeschlossenen Gesamtfortschreibung überschritten. Wobei für das zeitliche Vorziehen des Gesamtflächenziels 2032 derzeit keine gesetzliche Verankerung vorliegt. Die Planungsregion Oberfranken-West hätte bis Ende 2027 zunächst ein Teilflächenziel in Höhe von 1,1 % der Regionsfläche zu erfüllen.

Für die Planungsregion Oberfranken-West bestehen seit Februar 2026 jedoch unverbindliche Orientierungswerte in Höhe von 2,1 %, die ausschließlich im Rahmen einer neuen, bayernweiten Differenzierung der Zielwerte für das Jahr 2032 mitgeteilt wurden. Eine endgültige Festschreibung dieser Werte steht im bayerischen Landesentwicklungsprogramm noch aus, so dass eine verbindliche Erhöhung des Flächenziels für die Planungsregion Oberfranken-West aktuell nicht gegeben ist. Auch die Ergebnisse der Bewertung der bundesweiten Zielvorgaben für das Jahr 2032 sind durch den Bund nicht verkündet, so dass weiterhin Korrekturen der gesetzlichen Ausbauziele möglich sind.

Dessen ungeachtet beantragte die Stadt Bad Rodach im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur o. g. Gesamtfortschreibung zusätzlich die Vorranggebiete Windenergie 4351, 4034 und 4035 auszuweisen. Der Planungsausschuss des RPV Oberfranken-West hat in seiner Sitzung vom 20.04.2026 beschlossen, für diese Vorranggebiete Windenergie eine gesonderte Teilfortschreibung durchzuführen.

Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Bad Rodach erfolgt somit außerhalb gesetzlicher Pflichten oder regional definierter Erfordernisse und ist als isolierte Positivplanung zu werten, die planungsmethodisch und abwägungsseitig damit auch entsprechenden Anforderungen zu unterliegen hat. Denn dem überragenden, öffentlichen Interesse der Windenergie ist dann Rechnung getragen, sobald die Flächenziele erfüllt sind (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 WindBG) bzw. die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist (§ 2 Satz 2 EEG). Eine grundsätzliche Planrechtfertigung sollte bis zu diesem Zeitpunkt gegeben sein. Im vorliegenden Fall einer Übererfüllung der vom Bund unbestätigten Flächenziele für 2032

kann dem Ausbau der Windenergienutzung in der Planungsregion Oberfranken-West auch kein überragendes öffentliches Interesse mehr zukommen. In der Abwägung muss daher besonders begründet werden, warum die Belange der Windenergie gegenüber entgegenstehenden Belangen weiterhin Vorrang erhalten sollen. Eine „reine Vorratsplanung“ ohne gesetzliche Rechtfertigung oder Einordnung in ein schlüssiges Gesamtkonzept sollte als unzulässig eingeschätzt werden.

Durch die geplante Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie ist die Planungsregion Südwestthüringen unmittelbar betroffen. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind von den angrenzenden Vorranggebieten 4351, 4034 und 4035 bereits absehbar.

Die vorgesehenen Siedlungsabstände zu den Ortschaften Massenhausen (Gemeinde Straufhain) und Hetschbach (Gemeinde Veilsdorf) sind sehr gering und betragen 950 m bzw. 700 m zu den nächstgelegenen Vorranggebieten Windenergie. Die Abstände zu den Siedlungen wurden entsprechend der bauordnungsrechtlichen Gebietseinstufung (als reines Wohngebiet bzw. als Misch-/Dorfgebiet) festgelegt. Mit diesem gewählten Planungsansatz wird bewusst auf immissionsschutzrechtlich vorsorgende Abstände verzichtet.

Unter Berücksichtigung des im 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen (2026) geplanten, direkt benachbarten Vorranggebietes Windenergie W-35 „Hohe Wart“ (Entfernung ca. 800 Meter) wird die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie 4351, 4034 und 4035 zu einer Einkreisung der Siedlungsbereiche von Massenhausen und Hetschbach führen und damit optisch bedrängend und unzumutbar auf die Bewohner wirken.

Mit der vorliegenden Planung werden in diesem Raum in Summe über 740 ha als Vorranggebiete Windenergie mit einer regionsübergreifenden Ausdehnung von mehr als 5 km zur Ausweisung vorgesehen. Allein durch die Ausweisung der geplanten Vorranggebiete Windenergie auf bayerischer Seite wird der für die Planungsregion Südwestthüringen festgelegte, maximale Umfassungswinkel von 120° für den Ortsteil Hetschbach überschritten. In Summationswirkung aller geplanten Vorranggebiete Windenergie in diesem Raum betragen die Umfassungswinkel mehr als 180° (Hetschbach) bzw. mehr als 160° (Massenhausen). Da es sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum handelt, sind mit Umsetzung der Planungen schwerwiegende Folgewirkungen zu erwarten (wie der Verlust von freien Blickkorridoren und Entwicklungspotenzialen, die Verletzung des Rücksichtnahmegebots, psychologische und landschaftsästhetische Belastungen durch den Riegel-Effekt, etc.). Im Zusammenspiel mit den vergleichsweise geringen Siedlungsabständen werden erhebliche Beeinträchtigungen für die Ortschaften Massenhausen und Hetschbach zu erwarten sein. Die einheitliche Einschätzung in den Datenblättern zu den Vorranggebieten Windenergie 4351, 4034 und 4035, dass die Vorranggebiete „in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar“ seien, weist auf eine fehlerhafte Reflektion der Sachlage und auf einen Abwägungsausfall hin. Im Umweltbericht (Seite 12) wird nur für Hetschbach darauf verwiesen, dass eine Umfassungswirkung auf Ebene der Genehmigungsplanung vermieden werden könnte. Diese pauschale Abschwächung auf die nachgelagerte Zulassungsebene widerspricht dem regionalplanerischen Abwägungsgebot der schützenswerten Belange der Wohn- und Lebensqualität der Bevölkerung. Entsprechende Bestimmungen einer zumutbaren Umfassung sind zu berücksichtigen (vgl. das im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erstellte Fachgutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, 2021). Diese Bestimmungen werden bundesweit angewandt und wurden durch die (u.a. bayerische) Rechtssprechung bestätigt.

Das Nationale Naturmonument „Grünes Band“ befindet sich derzeit im Bewerbungsprozess als UNESCO Weltnatur- und -kulturerbe. Um diesen Bereich entlang des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens wurde auf bayerischer Seite ein Vorsorgeabstand von 300 m als Restriktionsraum planerisch in Ansatz gebracht, der im Rahmen der Flächenidentifizierung einer Abwägung zugänglich ist. Unterschreitungen des Vorsorgeabstands und diesbezügliche Auswirkungen werden im Umweltbericht und im Detail in den Datenblätter wiedergegeben.

Die Vorranggebiete 4035 und 4351 unterschreiten den Vorsorgeabstand und liegen „nahe am Grünen Band“ (ohne weitere Entfernungsangabe). Das Vorranggebiet 4034 befinden sich außerhalb des Vorsorgeabstands zum Grünen Band.

Das Grüne Band Thüringen ist im Regionalplan Südwestthüringen 2011/12 hinsichtlich seiner freiraumfunktionalen und touristischen Funktionen als Grundsatz der Raumordnung gesichert (G 4-3). Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm 2025 Thüringen (Grundsatz 6.1.3) soll das Grüne Band als durchgängiges Freiraumstrukturelement erhalten und für den umwelt- und naturverträglichen Tourismus nutzbar gemacht werden. Die Basis dafür ist, dass der Verbund als Wesensmerkmal dieses besonderen Freiraumstrukturelements erhalten bleibt und die weitere Entwicklung auf eine funktionale Stärkung im Sinne einer überregionalen Vernetzung orientiert wird. Insbesondere durch die teilweise weitläufige Angrenzung entlang des Grünen Bandes zu den Vorranggebieten 4035 und 4351 ist mit einer grenzüberschreitenden Betroffenheit der genannten Belange zu rechnen.

Eine wichtige Voraussetzung zur Sicherung der Entwicklung des Grünen Bandes wurde durch die Übertragung bundeseigener Flächen an die Stiftung Naturschutz Thüringen geschaffen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen und Maßnahmen im Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan (PEIPL) als zentraler Managementplan des Grünen Bandes verwiesen, der eine ganzheitliche Entwicklung des Nationalen Naturmonuments und umliegender Betrachtungsräume (beidseitig der Regionsgrenze) beabsichtigt. Es sollte daher eine enge Abstimmung mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und der Stiftung Naturschutz als Träger des Nationalen Naturmonuments und der Umsetzung des PEIPL über den formalen Planungsprozess hinaus angestrebt werden.

Das Grüne Band ist gemäß der Vollzugshinweise der obersten Thüringer Denkmalschutzbehörde vom 02.12.2024 ein in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal, dessen geografischer Prüfradius durch die Denkmalfachbehörde in Höhe von 1 km bis zur Landesgrenze Thüringen abschließend ermittelt wurde, innerhalb dessen das Denkmal durch neue Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden kann. In Bezug auf die Bewahrung der Erinnerung an die Folgen der Teilung Deutschlands (Erinnerungskultur) und der damit verbundenen Authentizität des einstigen Grenzstreifens (Erinnerungslandschaft) sollten mögliche Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher und denkmalpflegerischer Belange (mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung) auch auf bayerischer Seite vertieft geprüft werden.

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des Grenzraumes sollten weitergehende Betroffenheiten in die Abwägung eingestellt und zusätzlich eine intensive Abstimmung mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften angestrebt werden.

Innerhalb der Abwägung entgegenstehender Belange sind raumplanerische Konflikte mit Blick auf eine angemessene Sicherung der Flächenziele detailliert zu prüfen und insbesondere an den Regionsgrenzen gemäß § 14 Raumordnungsgesetz (Kooperationsprinzip) zu verhindern, um eine geordnete Gesamtentwicklung garantieren zu können. Offensichtlich negative Kumulationseffekte (Einkreisung von Ortschaften) sind in der Umweltprüfung und Abwägung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen und maßgebliche Auswahlparameter ggf. anzupassen. Dabei die zugrunde liegenden Planungskriterien zu vereinheitlichen, ist aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten in den jeweiligen Planungsregionen nicht in jeden Fall sachgerecht. Die in Ansatz zu bringenden Grundzüge der Planung wie die der potenziellen Einkreisung von Ortschaften durch Windenergieanlagen und der vorsorglichen Abstände zu den Siedlungsgebieten sowie der bundesländerübergreifenden Sicherung der Natur- und Erinnerungslandschaft entlang des Grünen Bandes sollten aber nur bei nachgewiesenem, planerischem Erfordernis deutlich ungleich ausfallen.

Dr. Brodführer
Präsident
Landrat